Excalibur unterliegt erneut
Rechtsanwältin Zuhal Canpalat, Fachanwältin für Bank- und Kapitalrecht und Expertin für fondsgebundene
Lebensversicherungen sieht in der abgewiesenen Klage gegen die Excalibur Tatarelis & Partner KG als Vermittler für
Versicherungen von Atlanticlux einen großen Erfolg für die Rechte schlecht bzw. falsch beratener Versicherungsnehmer. Im
vorliegenden Fall besonders „unterhaltsam“. Der Kläger hatte schon bei Vertragsschluss gegen seine
eigenen Geschäftsbedingungen verstoßen und Kundschaft vermittelt, die das Ende der Vertragslaufzeit zumindest
theoretisch gar nicht erleben konnten.

Das Amtsgericht Lünen wies die Klagen der Gesellschaft auf Fortführung der Provisionszahlungen gegen die Mandanten
von Wegmann, Canpalat und Brinkmann ab und verurteilte sie zur Übernahme sämtlicher Prozesskosten. Man hatte den
Mandanten als Versicherungsnehmer eine so genannte „Nettopolice“ der Atlanticlux Versicherung
vermittelt, bei der die Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vermittlung enthält. Dieser Anteil wird auf die
Vertragsdauer umgelegt und durch die regelmäßigen Zahlungen abgedeckt. Als die Mandanten nun diese
Lebensversicherungs-Police kündigten, blieb rechtlich die Vermittlungsgebührenvereinbarung hiervon unberührt. Darauf
berief sich die Gesellschaft und wollte diesen Anspruch vor Gericht durchsetzen. Canpalat: „Unsere Mandanten
sollte also trotz der Kündigung die teuren Vermittlungsgebühren weiter entrichten!“
Aber: Die Vermittlerin wäre als Versicherungsmaklerin verpflichtet gewesen, den wirklichen Versicherungs-Bedarf der
Versicherungsnehmer zu ermitteln und sie auf Risiken hinzuweisen. Stattdessen habe sie diesen lediglich die von ihr
vertriebene fondsgebundene Lebensversicherung der Atlanticlux angeboten. Damit habe Excalibur gegen die
gesetzlichen Pflichten eines Versicherungsmaklers verstoßen, der die Alternative empfehlen muss, die den Interessen
eines Versicherungsnehmers am ehesten entspricht.
Laut der Geschäftsbedingungen von Atlanticlux durften die Versicherungsnehmer bei Ende der Ansparphase, die 51
Jahre dauert, weder selbst noch die Partner das 85. Lebensjahr überschritten haben. Das war unter Beachtung des
Alters der Versicherungsnehmer und bei Abschluss der Verträge nicht möglich. Beiträge hätten demzufolge bis ins 104.
Lebensjahr gezahlt werden müssen. Für die Dortmunder Fachanwältin sinkt das Prozessrisiko gegen Excalibur durch
dieses weitere eindeutige Urteil gegen deren Vermittlungspraxis weiter deutlich.
Wegmann - Canpalat - Brinkmann - Anwälte für Anlegerschutz, Verbraucherschutz, Arbeitsrecht in Dortmund
http://www.wcb-recht.de
Powered by Joomla!
Erstellt: 5 September, 2010, 01:03